Satzung über den Schutz des Baumbestandes

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1
- § 2 Schutzzweck, Schutzgebiet
- § 3 Verbote
- § 4 Genehmigungspflicht
- § 5 Genehmigungsverfahren
- § 6 Ersatzpflanzungen
- § 7 Ausgleichszahlungen
- § 8 Sonderbestimmungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA;Seite 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA, Seite 434) i.V.m. § 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, Seite 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, Seite 28) hat der Stadtrat der Stadt Querfurt in seiner Sitzung am
16. 10. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 40 oder mehr Zentimetern hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.
   Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Satzung gefordert werden, selbst wenn sie das im Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
3. Nicht unter Schutz stehen:

    a. Obstbäume, außer Walnuss, Esskastanie und Obstbäume, die als Ersatz für Bestandsminderung gepflanzt worden sind,
    b. Pappeln,
    c. Fichten, Kiefern und Lärchen,
    d. Bäume, die in Baumschulen und Gärtnereien für gewerbliche Zwecke gezogen werden,
    e. Bäume in Waldbeständen und
    f. Bäume in Kleingartenanlagen.

§ 2
Schutzzweck, Schutzgebiet

1. Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen

    a. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen,
    b. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die Reinhaltungen der Luft zu fördern, den Lärm zu mindern und das Kleinklima günstig zu beeinflussen,
    c. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen,

d. die Vielzahl von Pflanzen in der Stadt, unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

2. Diese Satzung ist gültig in ihrer Anwendung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB und nach Bauleitplänen zur Bebauung vorgesehenen Flächen der Stadt Querfurt einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3
Verbote

1. Es ist verboten, geschützte Bäume, Ersatzpflanzungen und Teile von ihnen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Stadt Querfurt

    1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
    2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen,
    3. zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen der Bäume nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindert,
    4. zu beschädigen oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere die Wurzelbereiche (Bodenfläche unter der Baumkrone zgl. 2 m nach außen gemessen) oder Baumkronen zu zerstören durch:
       a. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
       b. das Befestigen mit einer wasserundurchlässigen Decke und Verdichten der Bodenfläche,
       c. das offene Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen
       d. das Befahren mit schweren Fahrzeugen oder Arbeitsgeräten
       e. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
       f. das Ablagern und Abstellen von Baumaterial
       g. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln

    Buchstabe a), b) und d) können zeitlich begrenzt außer Kraft gesetzt werden, wenn mit der Stadt Querfurt abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume und Hecken getroffen werden.

2. Nicht verboten sind:

    1. notwendige fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte.
    2. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne notwendige Maßnahmen. Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen. In diesen Fällen ist die Stadt Querfurt unverzüglich über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 4
Genehmigungspflicht

1. Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs.1 können nur genehmigt werden, wenn:

    1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes getroffen werden
    2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage, eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks oder die gärtnerische Nutzung im Kleingarten in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden

3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
4. überwiegende Gründe des Allgemeinwohles die Maßnahme erforderlich machen
5. Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig ist (z. B. Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanung), so ist der Antrag bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
   In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis ersetzt.
6. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstücks oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen und die Maßnahme mit öffentlichen Belangen im Sinne dieser Satzung, insbesondere mit den im § 2 angeführten Schutzzwecken vereinbar ist.

2. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die im § 1 Abs. 3 bezeichneten Ausnahmetatbestände.

§ 5
Genehmigungsverfahren

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer oder von dinglich Berechtigten zu stellen. Der Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigter der befugte Mieter oder Pächter des Grundstückes stellen.
2. Die Genehmigung gemäß § 4 ist bei der Stadt Querfurt, Bauamt, unter Angabe von Gründen vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
   Dem Antrag ist eine Lageskizze beizufügen. In die Lageskizze sind alle vorhandenen Bäume maßstabgerecht, standortmäßig einzutragen. Auf einer beigefügten Aufstellung ist mit Nummern versehen festzustellen: Art der Bäume, Stammumfang (100 cm über Erdhöhe gemessen), Höhe sowie Kronendurchmesser.
   Eine Planvorlagepflicht entfällt bei der Beseitigung von Gefahren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2.
3. Das Bauamt nimmt grundsätzlich Ortsbesichtigungen vor und fertigt ein Protokoll.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ergeht in jedem Fall schriftlich als gebührenpflichtiger Bescheid. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt für 6 Monate befristet und ist nach Ablauf der Frist neu zu beantragen. Bei Änderung des Sachverhaltes ist ein erneutes Genehmigungsverfahren notwendig.
5. Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig ist (z. B. Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanung), so ist der Antrag bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis ersetzt.
6. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt gebührenpflichtig.

§ 6 Ersatzpflanzungen

1. Die Stadt Querfurt kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen unter der Bedingung erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei werden Mindestgröße, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt. Der Abschluss der Ersatzpflanzungen ist dem Bauamt schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu Ersatz- und Umpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umpflanzungen nach 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiote angewachsen sind. Anderenfalls ist der Antragsteller zur nochmaligen Pflanzung verpflichtet.

2. Hat der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein von den Vorgenannten beauftragter Dritter entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, werden angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet. § 9 bleibt unberührt.
3. Maßgebend für das Ausmaß der nach den Absätzen 1 und 2 anzuordnenden Ersatzpflanzungen ist der Wert der eintretenden oder bereits herbeigeführten Bestandsminderungen, insbesondere des ökologischen Wertes. Die Wertermittlung erfolgt nach den Grundsätzen der in der Anlage aufgeführten „Wertermittlung von Bestandsminderungen“.

§ 7 Ausgleichszahlungen

1. Ist die Ersatzpflanzung nach § 6 nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Stadt Querfurt eine Ausgleichszahlung in Höhe des Wertes der Bestandsminderung verlangen.
   Kann eine Ersatzpflanzung nur teilweise geleistet werden, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Festsetzung des Betrages der Ausgleichszahlungen abzuziehen.
2. Führen Eingriffe i. S. von § 3 Abs. 1 oder Maßnahmen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 zu Bestandsminderungen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes nachhaltig beeinträchtigen, verändern oder das weitere Wachstum des Baumes dauerhaft verhindern, kann eine Ausgleichszahlung in Höhe des Wertes der Bestandsminderung verlangt werden.
3. Für die Bemessung der Ausgleichszahlung gilt § 6 Abs. 3.
4. Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden einzusetzen.

§ 8 Sonderbestimmungen

1. Die Stadtverwaltung Querfurt kann sonstige zum Vollzug dieser Anordnung erforderlichen Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.
2. Von dieser Satzung unberührt bleiben bestehende und künftig zu erlassende Satzungen über Landschaftsschutzgebiete.
3. Ausgenommen vom Antrags- und Genehmigungsverfahren nach § 5, jedoch nicht von den übrigen Bestimmungen vorliegender Satzung bleiben ferner Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen und durch die Stadtverwaltung bewirtschafteten Flächen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) Euro kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

   a. entgegen § 3 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
   b. entgegen § 3 Abs. 2 Pflanzenteile beseitigt, die die Gefahr nicht verursachen.

2. Mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auflagen gemäß § 5, § 6 und § 7 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Querfurt am 16. 10. 2003 beschlossen.
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Querfurt, 16. 10. 2003

K u n e r t
Bürgermeister

Anlagen zum Herunterladen

- Wertermittlung von Bestandsminderung (PDF | 24.20 kB)